

Sitzung vom 23. August 1995

2580. Motion (Gleichstellung der Organisationen, welche die Erhaltungs- und Weiterzucht bedrohter Nutztiere betreuen, mit den etablierten Tierzuchtverbänden bei der Unterstützung durch kantonale Beiträge)

Kantonsrat Ernst Frischknecht, Dürnten, und Mitunterzeichnende haben am 3. April 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die gesetzlichen Grundlagen für die finanzielle Gleichbehandlung der etablierten, auf Leistungszucht ausgerichteten Tierzuchtverbände und der auf Erhaltungszucht ausgerichteten Organisationen ermöglicht werden kann.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ernst Frischknecht, Dürnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Die traditionellen Leistungszuchtverbände sind landwirtschaftliche Institutionen. Die Motion zielt - wie aus ihrem Zusammenhang hervorgeht - auch im Bereich der Erhaltungszucht ausschliesslich auf die Unterstützung von Organisationen, die sich mit der Zucht von landwirtschaftlich genutzten Tieren befassen.

Ausführliche Tierzuchtbestimmungen des Bundes, das kantonale Landwirtschaftsgesetz und die kantonale Tierzuchtverordnung regeln die Unterstützung der anerkannten Zuchtverbände. Diese sind in Art. 38 der eidgenössischen Tierzuchtverordnung namentlich aufgezählt und erhalten nach festgelegtem Verteilschlüssel Bundes- und Kantonsbeiträge an die Kosten der Leistungsprüfungen (z.B. der Melkbarkeits-, Milch- und Fleischleistungsprüfungen). Die lokalen Genossenschaften erhalten Beiträge je Herdebuchtier (durchschnittlich Fr. 4.78), an denen sich ebenfalls Bund und Kanton beteiligen.

Demgegenüber erfüllt die Erhaltungszucht heute strukturelle Bedingungen des geltenden eidgenössischen und kantonalen Ordnungsrechts für die Unterstützung einer Zuchtorganisation noch nicht. Insbesondere fehlen anerkannte Zuchtgenossenschaften und eine ausreichende Kontrolle der Zuchtziele mittels Prüfungen.

Eine Beitragsausrichtung an Bestrebungen zur Erhaltungszucht würde also eine umfassende Änderung des Beitragsrechts auf eidgenössischer Ebene voraussetzen. Vor dem Hintergrund der heutigen schwierigen Finanzlage der öffentlichen Hand kommt nicht in Betracht, dass der Kanton ohne finanzielle Beteiligung des Bundes neue Mittel ausschüttet, ohne sie in anderen Bereichen wieder einsparen zu können. Grundsätzlich ist die Situation bei der vorliegenden Motion nicht anders zu werten als beim Postulat KR Nr. 14/1991, zu dem der Regierungsrat mit Bericht vom 31. August 1994 Stellung genommen hat: Eine schnelle Umsetzung des an sich begrüßenswerten Ziels - die Förderung der Erhaltung einheimischer Nutztierassen - ist aus materiellen Gründen nicht möglich.

Aus dem Bericht der Expertenkommission «Viehwirtschaft» vom 25. August 1994, der als Grundlage für eine neue Verordnung des Bundes zur Förderung der Tierzucht dienen soll, geht hervor, dass inskünftig von Bund und Kantonen auch Programme zur Erhaltung der Rassenvielfalt gefördert werden sollen. Diese Vorschläge sind vorerst abzuwarten. Der Kanton wird sie kritisch prüfen, sich jedoch für kostenneutrale Lösungen einsetzen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi